

Bundesrepublik: Neuordnung der Laienpredigt

Auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in der letzten Februarwoche in Wiesbaden-Naurod (vgl. ds. Heft, S. 202) verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine „Ordnung des Predigtendienstes für Laien“ sowie ein „Pastorales Wort“, das den Gläubigen diese Ordnung erläutern und nahebringen soll. Beide Texte waren schon auf der Herbst-Vollversammlung des letzten Jahres (vgl. HK, November 1987, 513 ff.) angekündigt worden. Damals war auch schon klar, wie die neue Ordnung für die Laienpredigt in den bundesdeutschen Bistümern in ihren Grundzügen aussehen würde: Entsprechend der Aufhebung des allgemeinen Predigtverbots für Laien in can. 766 des CIC die Zulassung der Laienpredigt in *Wortgottesdiensten*, aber keine Verlängerung der den deutschen Diözesen 1973 erstmals gewährten Erlaubnis, daß Laien in außerordentlichen Fällen auch in der *Eucharistiefeyer* die Predigt halten dürfen. Diese bis zum Inkrafttreten des CIC befristete Ausnahmeregelung war durch dessen can. 767 § 1 hinfällig geworden, der bestimmt, daß die Homilie als Teil der Liturgie Priestern und Diakonen vorbehalten ist.

Laien dürfen ein „Geistliches Wort“ sprechen

Die jetzt verabschiedete Ordnung (sie soll am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten) enthält in § 1 Absatz 1 die Predigterlaubnis für Laien: Sie können mit dem Predigtendienst beauftragt werden bei sonntäglichen Wortgottesdiensten ohne Priester, bei anderen Wortgottesdiensten und „im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen“. Die einschränkende Klausel der Richtlinien von 1974 („Wo kein Priester oder Diakon zur Verfü-

gung steht, können die Bischöfe Laien mit der Predigt in Wortgottesdiensten beauftragen“) ist weggefallen.

Die *Voraussetzungen* für die Beauftragung mit dem Predigtendienst sind in der neuen Ordnung genauer spezifiziert als in den Richtlinien von 1974. Gefordert werden jetzt Übereinstimmung von Leben und Glauben mit Lehre und Normen der Kirche, „gediegene Kenntnis“ der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben sowie die „Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Raum zu gewährleisten“. Eigens erwähnt werden in der neuen Ordnung die *Gemeinde- und Pastoralreferenten*, die bisher wohl das Gros der „Laienprediger“ stellen; bei ihnen werden die genannten Voraussetzungen als gegeben erachtet. Wie bisher kann für einzelne Anlässe der Pfarrer einen Laien mit dem Predigtendienst beauftragen und bedarf es für den längerfristigen oder regelmäßigen Predigtendienst einer bischöflichen Beauftragung.

Der Absatz 2 des Paragraphen 1 der neuen Ordnung lautet: „In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtendienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.“ Die mehrfachen Versuche der Deutschen Bischofskonferenz, in Rom eine Weitergeltung der bis zum Inkrafttreten des CIC befristeten Ausnahmeregelung für die Predigt von Laien in der Eucharistiefeyer in außerordentlichen Fällen zu

erreichen, haben schließlich diesen Kompromiß erbracht: Keine Predigt von Laien nach dem Evangelium, an der dafür liturgisch vorgesehenen Stelle, aber eine „Statio“ von Laien zu Beginn der Messe. In einer ebenfalls auf der Vollversammlung verabschiedeten ergänzenden Regelung zur Ordnung des Predigtendienstes, die die Form dieser „Statio“ näher festlegt, wird sie als „Geistliches Wort“ bezeichnet. Es kann dieser Regelung zufolge zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse hinführen oder auch an Zeiten des Kirchenjahres, besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens anknüpfen.

Die Argumente von Würzburg sind nicht widerlegt

Eine befriedigende Lösung ist das zweifellos nicht. Entweder der für bestimmte Fälle mit der „Statio“ in der Eucharistiefeyer beauftragte Laie spricht nur eine kurze Einführung: dann ist schwer einzusehen, warum es dazu einen eigenen liturgischen Akteur braucht bzw. warum der Zelebrant nicht diese Einführung selber halten soll. Oder das einleitende „Geistliche Wort“ nimmt die Ausmaße einer längeren Ansprache an: dann entstünde eine liturgietheologisch problematische Kopflastigkeit der Eucharistiefeyer, würde deren Grundstruktur in Mitleidenschaft gezogen. Es wird auch den Gemeinden nur schwer zu vermitteln sein, warum der Laie u.U. ein (womöglich ausführliches) „Geistliches Wort“ zu Beginn der Eucharistiefeyer sprechen, nicht aber nach dem Evangelium eine Ansprache halten darf.

Daß nicht nur Liturgiewissenschaftler erhebliche Bedenken gegen die mühsam mit den römischen Kongregationen ausgehandelte Statio-Lösung haben, sondern auch Bischöfe die liturgischen Probleme dieser Regelung sehen, ist kein Geheimnis. Das „Pastorale Wort“ geht gar nicht auf diesen Teil der neuen Ordnung für den Predigtendienst ein und bemerkt zur Revolverisierung der bisherigen deutschen